

Kalendarium – Übersicht über alle Verpflichtungen und Termine bezüglich der vereinfachten Steuererklärung mit dem Vordruck 730

Die 730er Prozeduren

In der letzten SWZ haben wir darüber berichtet, wie Arbeitnehmer ohne Steuersubstituten ihre 730er Erklärung machen können und wie Steuerguthaben für die Entrichtung anderer Steuern mittels F24 verwendet werden können. Im Folgenden ein Blick auf alle 730er Fälligkeiten.

Bozen/Rom – Wie mittlerweile bekannt sein dürfte, können auch Arbeitgeber selbst für ihre Arbeitnehmer die vereinfachte Steuererklärung 730 machen und die Steuerschuld oder das Steuerguthaben mit den in den Monaten ab Juli anfallenden Lohnsteuern verrechnen. Dafür mussten

a) die Betriebe sich bereits innerhalb 28. Februar 2014 dazu bereit erklärt haben und

b) die Arbeitnehmer müssen die notwendigen Unterlagen bis 30. April 2014 ihren

Arbeitgebern/Steuersubstituten übergeben. Dies geschieht – abgesehen von einigen Großbetrieben – wohl eher selten. Dafür können sich Arbeitnehmer für die Abfassung des Vordruckes 730 an die verschiedenen Steuerbeistandszentren (CAF) oder auch an Wirtschafts- und Arbeitsrechtsberater wenden. Die Arbeitnehmer, welche sich für die Abfassung der 730er Erklärung an ein Beistandszentrum oder an einen ermächtigten Freiberufler wenden, müssen

- innerhalb 31. Mai (heuer wegen der Feiertage aufgeschoben auf den 3. Juni die entsprechenden Unterlagen den Zentren/Freiberuflern übergeben; gleichzeitig ist ebenfalls der Vordruck 730-1 betreffend die Zuweisungsbestimmung der fünf Promille zu übergeben. Die Beistandszentren bzw. Freiberufler bestätigen mit dem Vordruck 730-2 die erfolgte Übergabe.
- Innerhalb 15. Juni (heuer wegen des Sonntags aufgeschoben auf den 16. Juni): Die erwähnten Institutionen prüfen die Unterlagen bzw. arbeiten den Hauptvordruck 730 aus, berechnen die Steuern und weisen diese im Liquidierungsvordruck 730-3 aus. Kopie davon erhält der Steuerzahler.
- Innerhalb 30. Juni (heuer wegen des Sonntags aufgeschoben auf den 1. Juli): Die erwähnten Institutionen, welche den 730er-Vordruck ausgearbeitet haben, sind verpflichtet, eine Kopie davon der Einnahmenagentur zu übermitteln. Diese übermittelt dann die Ergebnisse der Erklärungen mittels Vordruck 730-4 in telematischer Form an die Arbeitgeber, Beistandszentren oder ermächtigten Freiberufler.
- Ab Juli erhalten Arbeitnehmer die Entlohnung, in welcher die Ergebnisse der vereinfachten Steuererklärung einfließen (Rückzahlung oder Nachzahlung von Steuern); die Zahlung kann auch in monatlichen Raten erfolgen, wobei ein Zinssatz von 0,33% p.a. zur Anwendung kommt. Wenn die Juli-Entlohnung für die Steuerzahlung nicht ausreicht, erfolgt ebenfalls Ratenzahlung in den nachfolgenden Monaten, dafür mit einem Verzugszinssatz von 0,4% p.a. Für die Rentner erfolgt die Verrechnung ab August.
- Innerhalb 30. September müssen die Steuerzahler (Arbeitnehmer/Rentner) ihren Steuersubstituten mitteilen, ob sie das zweite oder einzige Akonto der Einkommensteuer entweder überhaupt nicht oder in verringerter Form einzahlen wollen (aufgrund von veränderten Einkommensumständen).
- Innerhalb 25. Oktober können die Steuerzahler bei den Beistandszentren oder den autorisierten Freiberuflern eine ergänzende Erklärung („Dichiarazione integrativa“) machen bzw. verlangen. Dafür erhalten sie bis 10. November von den Beistandszentren bzw. Freiberuflern eine Kopie und die dazugehörige Liquidationsübersicht 730-5.
- Bis Ende November erhalten die Steuerzahler (Arbeitnehmer/Rentner) die November-Entlohnung abzüglich des eventuellen zweiten oder einzigen Einkommensteuer-Akontos betreffend das Jahr 2014. Sollte die Entlohnung für diese Akontozahlung nicht ausreichen, so wird die Differenz im Monat Dezember unter Berechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 0,4% abgezogen und vom

Steuersubstituten am 16. Jänner des Folgejahres eingezahlt.

Über den Vordruck 730 können erklärt werden: Arbeitnehmereinkommen und diesen gleichgestellte Einkommen; Grund- und Gebäudeeinkommen; Kapitaleinkommen; Einkommen aus selbstständiger Arbeit, für welche keine Mehrwertsteuer-Position erforderlich ist; einige besondere Einkommen („Redditi diversi“) wie gelegentliche Mitarbeit; Außendienstzulagen, Prämien und Entgelte aus der Ausübung von sportlichen nichtprofessionellen Tätigkeiten und einige der Separatbesteuerung unterliegende Einkommen. Eheleute, welche nicht gesetzlich oder effektiv getrennt sind, können eine gemeinsame 730eErklärung („730 congiunto“) einbringen, wenn mindestens einer der beiden die Voraussetzungen für die Abfassung des vereinfachten Vordruckes 730 hat. (hw)